

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rthe der helvetischen Republik.

Zweihundert und sechstes Stck.

Viertes Quartal.

Luzern, Dienstags den 30. October 1798.

Mit dem 208ten Stck des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthlt, hinzugefgt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonniert sich fr den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder fr 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zrich bei dem Verleger Heinrich Gefner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Dchs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterischen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhndler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhndler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Gesetzgebung.

Senat, 18. October.

(Fortsetzung.)

Verthollet fhlt sich von dem Enthusiasmus fr die so gerechte Sache der Martirer der Freiheit beinahe hingerissen, auch zur Annahme zu stimmen; allein er verlangt von jedem Beschlu, den er annimmt, Klarheit und Bestimmtheit, die er in dem gegenwrtigen gnzlich vermisst; derselbe bestimmt nicht, welches verfolgte Patrioten sind, er bergiebt ihr Interesse, Gerichtsstellen, welche keinen Coder haben, nach dem sie urtheilen knnen. Er will, da die Patrioten entschdigt werden; aber er will sie nicht irre fhren noch tuschen, was durch diese Resolution, die unendliche Schwierigkeiten und endlose Prozesse mit sich fhrt, unvermeidlich geschehen wrde; er stimmt beinahe fr eine Commission.

Genhard lat sich die Commission auch gefallen, doch knnte er fr Annahme stimmen. Er findet die Resolution sey nicht einmal nthig gewesen, da ohne die jeder Geschdigte seinen Beschdiger vor dem Richter citiren konnte. In den Erwgungsgrnden

sieht er auch nichts gefhrliches, weil nur die ehemaligen Regenten, die nach den damals bestehenden Gesetzen fehlten, knnen verurtheilt werden.

Stapfer wundert sich ber die Absichten um deren willen man sich so lange bei dieser Sache aufhalten mag. Der Schlu weist ganz einfach einen Richter an. Wann Lthi sagt, die Nation solle die Patrioten entschdigen, so kann das gar nicht statt finden; die Nation hat ihnen nichts zu leid gethan und sie verlangen auch nichts von ihr; sie verlangen von ihren Beleidigern. Jetzt ist's aber nur um einen Richter zu thun; dieser wird alsdann untersuchen, ob die Anforderungen gerecht sind und gegen wen sie gerecht sind. Niemand wird dem, der einen Richter verlangt, denselben versagen knnen.

Kubli meint, es sey leider allzubekannt, da die Indemnificationsgeschft beiden Rthen schon viele kostbare Zeit weggenommen hat und da urch vielleicht viel Gutes zum Nachtheil der Republik verzgert worden. Wir htten von Anfang gewnscht, eine Resolution zu erhalten, wie die vorliegende nun wirklich ist. Anfangs war man in der Sache zu feurig, ist scheint man zu kalt zu seyn. Vermoge des gegenwrtigen Beschlusses,

werden übertriebne Forderungen abgewiesen und Unschuldige werden nicht zahlen müssen; er stimmt ohne Commission zur Annahme. Mürger ebenfalls, weil die Resolution nichts vorschreibt und über nichts zum Voraus entscheidet. Fuchs ist auch dem Grundsatz freu geblieben, nach welchem die Patrioten entschädigt werden sollen; aber die Resolution kann er nicht annehmen, weil sie unbestimmt ist; erstens hatte die Zeit bestimmt werden müssen, von der an, verfolgte Patrioten Forderungen machen können; er glaubt dieß sollte nur von Anfang unserer Revolution geschehen können; dann sollte erklärt werden, ob ganze ehemalige Regierungen belangt werden können; er stimmt für die Commission.

Wyffler: Es gebührt Entschädigung denen, die für die Sache der Freiheit an Hab und Gut gelitten haben; aber von wem? Das Considerant macht die Regierungen verantwortlich und sagt, daß diese belangt werden können. Was werden aber für Grundsätze dadurch für die Zukunft aufgestellt und geheiligt?

1) Daß Geseze zurückwirken können.

2) Daß Richter im einzelnen oder in Masse für richterliche Handlungen belangt werden können.

Was wird das für Wirkungen auf die jetzigen Tribunalien haben? Daß sie, zumal in stürmischen Zeiten zittern werden, Aussprüche zu thun, weil sie können in ihren Gütern belangt werden. Wenn unsere Personen und Eigenthum geschützt werden sollen, so muß ein Richter nach den bestehenden Gesezen, nach Wissen und Gewissen unerschrocken richten und nie dafür in seiner Person belangt werden können als wenn er sich bestechen läßt. Richtet er wider die bestehenden Geseze, so wird er nur cassirt. Ich wünschte, daß der grosse Rath uns die Art und Weise, wie die Nation achte Patrioten, die an ihrem Vermögen gelitten haben, entschädigen könne, vorge schlagen hätte. Ich verwerfe den Beschluß.

Lüthi v. Langn. findet die Resolution durchaus klar, deutlich, billig und der Sache angemessen. Der Hauptgrund der Verwerfung des früheren Beschlusses war, weil er uns zu Richtern gemacht hatte. Der jetzt angewiesene Civilrichter kann nun auch allenfalls die Nation, zur Entschädigung anhalten; zumal wenn die Bußen der gestraften Patrioten ihr zufließen.

Bodmer hat das Wort nur verlangt, um eine Erzählung seiner ausgestandenen Leiden und Verfolgungen vorzulegen; er thut dieß mit grosser Ausführlichkeit.

Schar vertheidigt sich gegen irrige Auslegung dessen, was er bloß aus reinen Absichten und zum Besten des Vaterlands gesagt hat.

Der Beschluß wird mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluß über den Zustand der Fremden in Helvetien wird zum zweitenmal verlesen; auf Lüthi's v. Sol. Antrag aber, wegen einiger Ungleichheit zwi-

schen dem deutschen und französischen Text, also wegen fehlerhafter Redaction zurückgesandt.

Dem Bureau wird aufgetragen künftig die Beschlüsse immer zum Voraus zu vergleichen und etwaige Fehler der Redaction sogleich anzuzeigen.

Lüthi v. Sol. und Usteri bemerken, daß verschiedene Artikel des Reglements in Rücksicht auf Ausfertigung der Beschlüsse vom grossen Rath bis dahin nicht vollzogen worden. Auf des letztern Antrag erhalten die Secretarien den Auftrag mit denen des gr. Rathes die Vollziehung des Reglements über diese Punkte zu verabreden.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung und verwirft einen Beschluß, nach welchem das Auslagensystem weder bekannt gemacht noch vollzogen werden sollte, bis ein Beschluß über Zehenden und Feodalsabgaben wird angenommen seyn.

Grosser Rath, 19. October.

Präsident: Suter.

Egg von Ellikon verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion. Noch nie, sagt er, fühlte ich so sehr die Last eines Stellvertreters des Volkes — noch nie sah ich schreckenvoll einer Zukunft entgegen, selbst in den Zeiten nicht, wo wir von einer Nation gänzlich abhingen, deren Großmuth wir damals nicht kannten, und an deren Edelstan viele zweifelten. So sehr damals das Gewicht des Unglücks sich selbst in die Waagschale senkte; so verlor ich darum nie den Muth, weil auf der andern Seite die Liebe des Vaterlands mit dem Blute patriotischer Bürger schwer in dieselbe zu fallen bereit war, damals war mir nie bang, damals stützte ich alle meine Hoffnungen auf jenen Theil unsrer Nation, auf jenen Theil unsrer Mitbürger, welche dem Despotismus und der Oligarchie tödliche Wunden versetzten. Aber mehrere Stunden Erfahrung, und besonders die allvermögende Kraft bekannter Geister leiteten meine Hoffnungen ab, und wehmuthsvoll blickte ich jetzt auf jene unglückliche Stunde, welche diesen Muth mir raubte. Jetzt sehe ich dagegen schwarze Nacht, sehe am fernen Horizont Gewitterwolken aufsteigen, in welche ich mich verbergen möchte, um meiner Verantwortung vor dem Volke zu entgehen. Gestern, Bürger Repräsentanten, um halb zwei Uhr, wollte ich eine Frage an Sie thun, allein die ungeheure Summe von Millionen, welche vermittlest der Abnahme des Zehenden unserm Volke auferlegt werden sollten, drückte alle meine Worte in ihre ursprüngliche Quelle zurück; und statt dessen sanken ein Paar Thränen zu meinen Füßen — Ich thue es also heute.

Zwei Brüder hatten gleiches Erbtheil; der eine aber wurde, weil er seinen Bruder auf die sündlichste Art bevortheilte, reich, erhielt dadurch immer mehr Gewicht über ihn, und drangte ihn endlich, nebst sei-

nen Kindern in's tiefste Elend. Der arme vertriebene Bruder stützte sich auf seine Obrigkeit, allein diese hatte den Raub mit jenem gemein, und statt des Rechts erhielt er Landesverweisung. — Ehe dieser Arme die Grenzen erreichte, starb er; und während seine unglücklichen Kinder auf dem Grabhügel ihres Vaters weinten, während sie um Schutz der gedrückten Unschuld ihre Hände zum Himmel rangen, erscholl durchs ganze Land die freudige Stimme, der ungerechte hartherzige Richter sey vom Schlag getroffen, seine Macht habe ein Ende. — Voll Hoffnung kehrten sie zurück, erwiesen dem neuen Richter ihre Unschuld und Unglück, und begehrten das rechtmäßige Erbtheil ihres Vaters zurück. Allein der neue Richter zuckte die Achsel, und sagte: Ihr guten Kinder, ihr habt zu lange gewartet, euer Anspruch ist unterdessen schon in die zweite und dritte Hand gekommen; wenn ihr also wieder in den Besitz eintreten wöllet, so müßt ihrs dem jetzigen Besitzer abkaufen — da kehrten diese Kinder zurück, fluchten dem Richter; aber die schreckliche Furcht, den Hungertod zu sterben, der ihnen drohte, zwang sie alle, seine Sklaven zu werden.

Urtheilet hierüber, B. R., und sucht hierin das Bild der Entstehung vieler Zehenden und Grundzinsen; — aber ahmet jenem Richter nicht nach.

Und wenn ihr nun, Bürger R., nur eine einzige Fuchart Landes auf diese Art dem Schweiß des Landmanns unschuldig herauspreßt, so erschrecket vor den 2 1/2 p. C.; erschrecket vor jenen Gegenden, welche dieß Exempel auf fast ähnliche Art hundertfach beweisen.

Ich will wenigstens keinen Antheil daran haben, viel weniger an den Folgen. Aber um meine Pflicht gegen mein Vaterland zu erfüllen, um das Volk in dieser jetzt aufzulegenden Erbsünde zu erleichtern, schlage ich im Namen desselben, im Namen des Vaterlands vor: Daß der gestrige Beschluß über den 4ten Artikel des Feodalrapports zurückgenommen werde.

Der Präsident fragt, ob man über diesen Antrag eintreten wolle oder nicht? Ruce sagt, ein solcher Antrag würde unsre Versammlung und durch dieselbe das ganze Vaterland in Verwirrung stürzen, weil auf diese Art immer die Minderheit Rücknahme eines durch die Mehrheit angenommenen Beschlusses fordern könnte, und wir also nie vom Fleck rücken würden, daher fodert er, daß man nicht über diese Motion eintrete.

Escher sagt, ich war gestern selbst von der Minorität, aus Gründen, die im Finanzplane liegen und die ich also hier nicht entwillen kann; allein dessen ungeachtet kann ich durchaus nicht zu der begehrten Rücknahme des gestrigen Beschlusses stimmen, weil ein solches Verfahren wider alle Grundsätze des gesellschaftlichen Rechts wäre, welchem zufolge man sich dem Willen der Majorität als dem Gemeinwillen zu

unterwerfen hat, besonders wenn dieser Wille mit so viel Sorgfalt und Genauigkeit kenntlich gemacht wird, wie es gestern der Fall war, daher begehre ich über Eggs Antrag die Tagesordnung.

Kellstab macht die Versammlung aufmerksam auf den Zufall der Ankunft eines Mitglieds, welches der Majorität beistimmte und dadurch die Sache so entschied; daher glaubt er dürfte in einer so wichtigen Sache wohl ein so zweideutiger Beschluß zurückgenommen und aufs neue entschieden werden; er unterstützt also Eggs Antrag.

Graf glaubt Egg sey durch die Liebe für die Armen zu seinem Antrag bewogen worden und will daher bestimmen, daß wenn die gestern bestimmten 2 1/2 p. C. mehr eintragen als die Entschädigung erfordert, dieser Ueberschuß unter die armen Zehendpflichtigen ausgetheilt werden soll: übrigens folgt er der gestern bestimmten Tagesordnung.

Eustor folgt der Tagesordnung, weil der Antrag von Egg eine Zwischenmotion ist, die erst schriftlich auf das Bureau gelegt werden muß, ehe sie in Berathung genommen werden kann.

Richmann unterstützt den Antrag von Egg und glaubt das Vaterland komme in größere Gefahr, wenn man einen solchen Beschluß beibehalte, als wenn man einen Fehler, den man begangen hat, gut zu machen sucht.

Zimmermann glaubt, die Motion des B. Egg als eine neue Sache, müsse erst auf dem Bureau liegen bleiben, ehe sie in Berathung gezogen werden könne, laut dem 104. §. des Reglements. (Grosse Unordnung und Lärm): Endlich wird Zimmermanns Antrag angenommen.

Genoz fodert, daß das Reglement in französischer Sprache gedruckt werde.

Vellegrini begehrt, daß dasselbe auch italienisch gedruckt werde: beide Anträge werden angenommen.

Amann fodert Vertagung der weitem Berathung des Feodalrechtsgutachtens, bis die Commission über die ihr zugewiesenen §§. ein Gutachten vorlege. Zimmermann und Schlumpf widersetzen sich der so unnützen Vertagung eines so dringenden Gegenstandes. Man geht über Ammanns Antrag zur Tagesordnung.

5. §. Escher begehrt Vertagung dieses §., indem sich derselbe auf den 4. §. berufe, welcher nun auch in einer Art von Vertagung ist, und es unschicklich wäre die Bestimmung eines andern §. anzunehmen, welche man noch nicht kennt.

Zimmermann, Ruhn und Schlumpf widersetzen sich dieser Vertagung, indem der 4. §. als beschlossen angesehen seyn müsse, und ausserdem der 5. §. immer in dem Verhältniß mit dem 4. §. seyn müsse, wie man auch diesen bestimmen würde. Der 5. §. wird unverändert angenommen.

6. §. Huber glaubt, wenigstens sey dieser §. nicht

in genauer Verbindung mit dem 4. §., daß er mit diesem ohne Abänderung zusammenhängen könne, wenn auch schon der 4. §. abgeändert würde, indem das Verhältniß, welches dieser §. bestimme, auf den Vorschlag der Commission berechnet war, und also abgeändert werden müßte, wenn jener abgeändert würde; er fodert daher Vertagung dieses §. in so fern man nicht über Eggs Motion sogleich abstimmen und also der Sache nicht ihren natürlichen Gang wieder geben wolle.

Erösch stimmt Hubern bei, glaubt aber dieser vierfache Jahresertrag sollte auf den doppelten Ertrag als Loskaufung bestimmt werden.

Zimmermann muß immer noch den 4. §., der Motion von Egg ungeachtet, als abgeschlossen ansehen, und begreift nicht wie Huber wünschen könne, daß man sogleich über Eggs Antrag abstimme, weil ein solches Beispiel gefährlich werden, und eine schwache Versammlung im Anfang einer Sitzung sogleich stürzen könnte, was eine zahlreiche Versammlung Tags zuvor mit Sorgfalt beschlossen hätte.

Alfermann will in der Berathung fortfahren und über den 6 §. ungeachtet Eggs Motion abstimmen und denselben annehmen so wie er von der Commission vorgeschlagen wird. Kellstab glaubt, da man die gestern bestimmten 2 1/2 p. C. als einen zweijährigen Ertrag des Zehenden ansehe, so müsse dieser Antrag vermindert werden und daher schlägt er die 3fache jährliche Abgabe für die Loskaufungssumme vor.

Ruhn glaubt, die Commission habe dieses Verhältniß wegen der Verminderung des Geldwerths von der Zeit der Bestimmung des Abtrags in Geld an, bis auf jetzt, vorgeschlagen, da man aber mit dem 4 §. in genauem Verhältniß hierüber bleiben müsse, so folgt er Kellstabs Antrag. Gmür glaubt, einige dieser Geldzehenden seien seit 20 Jahren erhöht worden, er wünscht daher, daß in diesem Fall der doppelte Jahresertrag, wo diese Erhöhung aber nicht statt hatte der 3fache, als Abkaufungssumme bestimmt werde.

Weber glaubt, man könne nicht auf alte Verhältnisse Rücksicht nehmen, sondern auf die jetzt getragene Beschwerde; da nun diese durch den doppelten Abtrag getilgt werden kann, so will er auch für diesen Fall den bloß doppelten Abtrag in Geld als Loskaufung bestimmen.

Erlacher bezeugt, daß er beschämt sey über den Gang unsrer Geschäfte und glaubt, man sollte solche Anträge von Rücksicht sorgfältig beschließen Gegenstände in keine Betrachtung nehmen; als er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wird, indem er ihm bemerkt, daß hiervon nun keine Rede mehr sey, stimmt er zur Annahme des 6 §.

Anderwerth will diesen §. dahin bestimmen, daß er für die für beständig in Geld umgeschaffenen Zehenden gültig sey, und dagegen die abänderlich

in Geld bestimmten Zehenden, wo ein Stük Land nach der verschiednen Art Frucht, die dasselbe trägt, verschieden zahlt, nach einem Durchschnitt von 3 Jahren loskauflich erklären.

Koch stimmt Anderwerths Bemerkungen bei und wünscht, daß die Redaktion der zweiten Bemerkung als ein neuer 7 §. von der Commission bearbeitet werde; übrigens aber stimmt er der Herabsetzung der angetragenen Loskaufungssumme auf den dreifachen Jahresertrag bei. Escher folgt ganz Kochs Antrag. Alfermann glaubt, die 2 1/2 p. C. welche angenommen wurden, seyen in vielen Gegenden so viel als ein sechsfacher Zehendenertrag und stimmt also in Rücksicht der Geldzehenden dem 6 §. bei, indem jene 4 Jahresabgaben eher auf 6 erhöht statt vermindert werden sollten; in Rücksicht Anderwerths Bemerkungen stimmt er Koch bei. Secretan sagt, diese Veranlassung sey ihm ein wahrer Beweis, daß wir den Gegenstand behandeln ohne ihn zu kennen, weil einige behaupten, die 2 1/2 p. C. seyen so viel als 6 Jahreszehenden, andere hingegen bloß einen doppelten Zehenden daraus machen wollten; er will daher diese Bemerkung nur benutzen, um auf den schrecklichen gestern beschlossnen 4 §. aufmerksam zu machen. Escher laßt gerne unverändert, was er nicht sicher zu verbessern weiß und stimmt also ganz für den 6 §. und für Anderwerths Bemerkungen. Cartier stimmt Alfermanns Bemerkungen bei und will die fünffache Jahresabgabe als Loskaufung bestimmen, indem er glaubt die gestrige 2 1/2 p. C. betragen fünf ganze Jahreszehenden. Carmintrau folgt Cartier, weil meist nur die Reichen ihre Zehenden loskaufen und in Geldabgabe verwandeln konnten. Cavanoli folgt Secretan, und glaubt nur Privatinteresse könne solche widersprechende Vorschläge machen und Grundfälle äußern. Zimmermann bedauert recht sehr solche Aeußerungen, welche er von allen Seiten hört, und welche die unangenehmsten und gefährlichsten Privatbeschuldigungen veranlassen, er bittet, daß der Präsident jedermann, der solche macht, zur Ordnung weise; in Rücksicht der Sache selbst stimmt er Alfermanns Bemerkungen bei und wünscht daher Zurückweisung dieses §. in die Commission. Escher bedauert ebenfalls die Bitterkeit, welche sich in diese Berathung schleicht und erklärt, daß aller widersprechend scheinenden Grundfälle ungeachtet, er alle Vorschläge aus guten Absichten herrührend betrachte, und daß er auch Eggs Vorschlag auf diese Art beurtheile, ungeachtet er überzeugt ist, daß derselbe dem gesellschaftlichen und besonders dem Staatsrecht geradezu entgegen lauft; er bittet also um etwas brüderlichere Urtheile in solchen Beratungen und stimmt dem Gutachten bei, weil er die gestern bestimmten 2 1/2 p. C. für ungefähr 2 1/2 Jahreszehenden ansieht, und also die vierfache Summe des freiwillig in Geldabgabe veränderten Zehendens als Loskaufung nicht unbillig findet. (Die Forts. folgt)

Der schweizerische Republikaner.

Zwei hundert und siebtes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. October.

(Fortsetzung.)

Tomini stimmt ganz Carmintran bei. Wohler stimmt dem Rapport bei. Carrard glaubt, da durch einen Vertrag diese Zehenden in eine Geldabgabe verwandelt wurden, so sey überhaupt der Geldzehenden in seiner Natur abgeändert und mehr als Grundzins, denn als Zehenden zu betrachten; die gestern bestimmten 2 1/2 p. C. sieht er wohl in Rücksicht der Weinberge als einen bloß doppelten Zehenden an, allein für die Felder, die zuweilen brach liegen und also dann keine Zehenden bezahlen, mag dieß 2 1/2 p. C. vielleicht wohl im Durchschnitt betrachtet 4 Zehenden betragen, also nach Grundsätzen von natürlicher Billigkeit scheint ihm der Vorschlag der Commission sehr zweckmässig zu seyn und daher unterstützt er denselben. Er ösch stimmt für dreifachen Jahresertrag zur Loskaufung. Der 6 § wird angenommen unter Vorbehalt einer von der Commission vorzuschlagenden Redaktionsverbesserung. Der 7 § wird unversändert einstimmig angenommen.

Kuhn sieht überhaupt mit Bedauern, welchen Schwung seit gestern die Berathung dieses Zehendenutachtens nimmt; er ist überzeugt, daß alle Mitglieder in der Ueberzeugung zu ihren Meinungen stimmten, daß dieselben dem Staat für die zu bezahlende Entschädigung genüge; wir haben in unserer Vaterlandsliebe einen Vereinigungspunkt, und daher trage ich darauf an, daß dasjenige was durch die 2 1/2 p. C. über die Entschädigungssumme herauskommt, wieder unter die armeren Zehendpflichtigen vertheilt werde, und zweitens trage ich darauf an, daß Zehenden, welche seit 20 Jahren auf urbar gemachtes Land gesetzt wurden, ohne alle Loskaufung aufgehoben werden sollen.

Kellstab sieht den ersten Antrag Kuhns als ganz chimarisch an, den zweiten hingegen, obgleich schwer ausführbar für gerecht; daher fordert er über den ersten Tagesordnung, und wünscht, daß der zweite angenommen werde. Afermann stimmt überhaupt zur Tagesordnung, weil beide Vorschläge gleich unausführbar sind. Schlumpf folgt Afermann und will, daß einzig diejenigen Zehendpflichtigen ganz entschädigt befreit werden, welche selbst ihr Land urbar gemacht haben, indem, so bald ein solches Stück Land eine Handänderung erlitten hat, dann kein

Grund mehr zu einer Ausnahme vorhanden ist, indem der Besitzer dann dasselbe mit der Beschwerde freiwillig übernommen hat. Huber lebt auch der getroffenen Hoffnung, daß uns Vaterlandsliebe vereinigen werde, und daß wenn wir einmal alle gleichförmige Gesetze haben, auch dann aller, nun noch herrschende Kantonsgeist verschwinden wird. Er sieht überhaupt nicht, warum es so große Schwierigkeiten hat, die armen Zehendpflichtigen kennen zu lernen und ihnen also den allfälligen Ueberschuß, den diese 2 1/2 p. C. liefern könnten, auszutheilen; so scheint ihm auch der zweite Antrag Kuhns ganz billig zu seyn und schon in den Grundsätzen des Gutachtens gegründet; er fordert daher Verweisung dieser Vorschläge an die Commission und will noch diese Bemerkung beifügen, daß auch nur theilweise zehendpflichtige Güter, in der Redaktion des 4 §. sorgfältig bemerkt werden sollen, vor allem aus aber fordert er Abstimmung über Eggs Antrag und will auch Schlumpfs Antrag der Commission zuweisen. Kellstab glaubt, wenn der gestrige Schluß gerecht sey, so müsse er gehandhabt und also nichts von dem bezogenen zurückgegeben werden; übrigens aber fordert er Verweisung von Eggs Antrag an die Commission. Wyder stimmt der Verweisung aller dieser Vorschläge in die Commission bei. Anderwertz unterstützt Kuhns Antrag und folgt der Verweisung an die Commission. Carrard ist Schlumpfs Meinung und glaubt, da diese Auftheilung des Ueberschusses erst in 15 Jahren statt haben könnte, so sey sie so viel als nichts. In Rücksicht der zu befreienden neuen Zehenden, sieht er nicht, warum die 20-jährigen befreit, die 30-jährigen aber losgekauft werden sollten? Uebrigens stimmt er der Untersuchung dieser Vorschläge durch die Commission bei. Cartier stimmt Carrards Bemerkungen bei, und glaubt dieselben sollen zur Tagesordnung führen und dagegen einzig Hubers Bemerkungen der Commission zugewiesen werden. Kellstab sieht die Motion von Kuhn auch als ein bloßes Labtuchelchen an, das man den Armen ins Maul werfen wolle, und da alle Zehenden gleich ungerecht sind, so will er über alle diese verschiedenen Anträge zur Tagesordnung schreiten. Weber folgt der Tagesordnung über Kuhns ersten Antrag, indem er überzeugt ist, daß von diesen 2 1/2 p. C. der Staat keinen Ueberschuß haben wird; in Rücksicht des zweiten Antrags stimmt er Schlumpfs Bemerkung und Antrag bei. Desch unterstützt Hubers Antrag. Huber unterstützt neuerdings Kuhns Anträge, und beharrt auf seinen ersten Aeußerungen. Koch sagt, Kuhns Vors

schläge dienen eigentlich nur zur Rechtfertigung der gesrigen Majorität und zur Beruhigung der Minorität, welche letztere gestern behauptete, daß die 212 p. E. mehr austragen, als der Staat für die Entschädigung bedürfe; wenn nun dieses wirklich der Fall ist, so wird durch Ruhs Antrag die Minorität vor dem geschützt, was sie hauptsächlich fürchtete, daß der Staat einen Ueberschuß erhalte und dadurch die Regierung sich einen Schatz sammeln könne; die Ausführung selbst kommt ihm keineswegs schwierig vor, und daher unterstützt er den Antrag und stimmt überhaupt im Allgemeinen der Verweisung aller gefallenen Vorschläge in die Commission bei. Secretan unterstützt Rulmann und fodert, daß Ruhn seine Motion, so wie Egg schriftlich auf das Bureau lege. Ammann folgt Hubern. Wyder stimmt bei und fodert Abstimmung, welche erkannt wird. Da sich 48 Mitglieder für die Tagesordnung und 48 wider dieselbe finden, so wird der Namensaufruf vorgenommen; durch denselben wird mit 51 Stimmen gegen 46 die Tagesordnung verworfen, und dagegen alle Anträge an die Commission gewiesen.

Akermann fodert, daß die Commission auch darüber einen Vorschlag mache, wer bei einer solchen Austheilung eines allfälligen Ueberschusses als arm angesehen werden soll. Cartier begehrt daß Akermann der Kommission seine allfälligen Bemerkungen unmittelbar anzeige. Man geht zur Tagesordnung.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt, der 19. §. des Klostergesetzes sollte einige Ausnahmen leiden, und diejenigen fremden Klosterleute welche durch ihre Kenntnisse und Talente sich nützlich machen, und durch ihre politische Aufführung keinen Anstoß gegeben haben, von diesem Gesetz ausgenommen werden. Lüscher fodert Verweisung dieses Gegenstandes an die Klosterkommission. Nuce folgt Lüscher, weil er in dieser Botschaft nur ein Feld für Parteilichkeit sieht: auch nach Aufhebung des Jesuitenordens war allgemeines Geschrei, nun könne die Jugend nicht mehr erzogen werden, und doch, Gott lob, kriechen wir nicht auf allen Vieren, und die einen und andern aus uns haben doch soviel gelernt, daß sie sich selbst unter schreiben können, und so hoff ich werde auch unsre Jugend erzogen werden, wann schon die fremden Pfaffen abreißen; endlich wundert er sich, daß das Dekret noch nicht in Ausübung gesetzt worden ist. — Zimmermann freut sich aus dieser Botschaft zu vernehmen, daß es Mönche giebt, die der Sache der Freiheit nicht ungünstig sind, und sich um die Erziehung verdient machen: er glaubt, man soll gegen diese gerecht seyn, und daher der Botschaft entsprechen indem vom Direktorium Unparteilichkeit zu erwarten ist. Huber sieht die Sache als zu einfach an, um sie an eine Kommission zu weisen, und kennt keinen Grund, warum die geforderte Ausnahme nicht gestattet werden sollte; er glaubt es wäre zu wünschen wir könnten

alle unsere unwissende Mönche gegen fremde, unterrichtete austauschen, und daher stimmt er ganz Zimmermann bei. Anderwerth folgt Zimmermann, weil, wenn Ueberfluß an Erziehern in Helvetien wäre, das Direktorium nicht diese Ausnahme fordern würde. Wyder folgt auch laut dem 23. §. der Konstitution, und weil die mönchische oder die weltliche Kleidung hierüber keine Ausnahme bewirken soll. Hecht folgt, und wundert sich daß uns das Direktorium etwas frage, zu dem es schon durch die Konstitution berechtigt ist. Carmintran stimmt mit Freude der Botschaft bei. Weber stimmt ganz bei, und rechtfertigt das Direktorium, daß es über eine bestimmte Ausnahme von einem unsrer Gesetze, die Gesetzgebung um Rath fragt. Secretan will den Weg der Konstitution gehen, und keine Gesetzesausnahmen machen, also nur antworten, daß es der Sorgfalt des Direktoriums überlassen seyn soll, den 23. §. der Konstitution auch auf Klostergeistliche anzuwenden. Nuce erklärt, daß er den 19. §. des Klostergesetzes für konstitutionswidrig ansehe. Die vom Direktorium begehrt Ausnahme wird gestattet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, betreffend die Niederlassung fränkischer Bürger in Helvetien.

Das Vollziehungsdirektorium u. s. w.

In Betrachtung, daß der neunte Artikel des Bundes mit der fränkischen Republik, den Bürgern derselben die freie Niederlassung in Helvetien, und die Berufsausübung gleich den helvetischen Bürgern zusichert

In Betrachtung, daß die Vollziehung dieses Artikels nähere Bestimmungen erfordert.

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten

Beschließt:

1. Ein fränkischer Bürger, der sich im Gebiete der helvetischen Republik niederlassen will, ist gehalten sich an den Regierungsvorstand des Kantons zu wenden, in dem er seinen Aufenthalt festzusetzen gedenkt.

2. Er wird bei demselben den Beweis führen, daß er ein Bürger der fränkischen Republik, und im Besitz der einem solchen zukommenden Rechte sey.

3. Er wird demselben noch überdies die erforderlichen Pässe vorlegen, und ihre Richtigkeit prüfen lassen.

4. Er wird demselben die Gemeinde anzeigen in welcher er sich niederzulassen gesinnt ist.

5. Er wird daselbst jeden Beruf und jedes Gewerbe, welches die Gesetze allen helvetischen Bürgern